



Motion

Motion Etrit Hasler, Christian Hostettler: Graffiti-Sprayereien werden in St.Gallen erlaubt; Frage der Erheblicherklärung

Die Direktion Bau und Planung berichtet:

Etrit Hasler und Christian Hostettler sowie 27 Mitunterzeichnende reichten am 14. Februar 2006 die erwähnte Motion ein (vgl. Beilage). Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1. Mit der Motion soll ein Reglement des Stadtparlaments mit „Rahmenbedingungen für Graffiti - Sprayereien“ erlassen werden. In der Motionsbegründung werden diese Rahmenbedingungen und damit der beabsichtigte Inhalt eines solchen Reglements wie folgt umschrieben: Graffiti auf öffentlichem und privatem Grund sollten nur mit Bewilligung erlaubt und zeitlich beschränkt werden, die Stadt solle auf öffentlichem Grund reglementarisch und zeitlich befristet Flächen für Graffiti zur Verfügung stellen und schliesslich seien alle ohne Bewilligung erstellten Graffiti bzw. Sprayereien als widerrechtliche Straftaten zu betrachten und auf Anzeige entsprechend zu ahnden.
2. Mit einer Motion kann gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung der Erlass eines rechtsetzenden Reglementes durch das Stadtparlament verlangt werden. Ein Reglement über Graffiti und Sprayereien gemäss den geschilderten Rahmenbedingungen wäre mit direkten Rechtswirkungen – also Rechten und Pflichten – nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für Private verbunden, insbesondere für die Graffitikünstler bzw. Sprayer und für die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Es wäre damit als rechtsetzendes Reglement einzustufen und im Verfahren der kommunalen Gesetzgebung zu erlassen, also durch das Stadtparlament mit fakultativem Referendum. Grundlegende rechtliche Voraussetzung für ein solches „Gemeindegesezt“ ist allerdings, dass in der jeweiligen Angelegenheit eine Gesetzgebung auf Gemeindestufe überhaupt möglich ist. Das ist nur dann der Fall, wenn das übergeordnete Recht von Bund und Kanton keine



abschliessenden Regelungen trifft und aufgrund der geltenden Rechtslage die Gemeinden überhaupt für eigene, allenfalls zusätzliche Regelungen zuständig sind. Ist diese rechtliche Voraussetzung gegeben, muss dann selbstverständlich für die Gemeinde auch ein ausreichender Raum für eine kommunale Reglementierung sowie ein tatsächlicher, sinnvoller Regelungsbedarf bestehen. Zur Beurteilung dieser Motion ist deshalb zunächst die bereits jetzt geltende und anzuwendende Rechtslage in Bezug auf Graffiti und Sprayereien zur Kenntnis zu nehmen:

- Graffiti oder Sprayereien sind immer Eingriffe in das jeweilige Grundeigentum und brauchen deshalb grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Dies gilt für Graffiti an Gebäuden oder Anlagen sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Eigentum, also an privaten Wohnhäusern und Geschäftsbauten, an Schulhäusern oder Verwaltungsgebäuden wie auch im Bereich des öffentlichen Grundes. Ohne Bewilligung des privaten Eigentümers oder der zuständigen öffentlichen Stelle sind Graffiti und Sprayereien illegal und stellen Sachbeschädigungen gemäss den Bestimmungen des Strafrechts dar. Sie werden als Antragsdelikt aufgrund einer Anzeige behandelt und Verursachende entsprechend bestraft. Bei nicht bewilligten Sprayereien an Eigentum der Stadt wird übrigens seit längerem grundsätzlich Anzeige erstattet, die Stadt kommt also in diesem Punkt dem Motionsanliegen bereits nach.
 - Neben der privatrechtlichen Seite ist auch die geltende öffentlich-rechtliche Rechtslage wesentlich: Gegen aussen sichtbare Graffiti und Sprayereien sind gestalterische Änderungen an Bauten oder Anlagen mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft oder eine weitere Umgebung und damit grundsätzlich baurechtlich relevant, d.h. sie sind auch unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Baurechtes zu beurteilen. Graffiti und Sprayereien sind deshalb in vielen Fällen baubewilligungspflichtig. Die Baubewilligung kann nicht erteilt werden, wenn die Graffiti oder Sprayereien den entsprechenden baurechtlichen Massstäben nicht genügen. Sie dürfen nicht verunstaltend sein, d.h. gestalterische Werte schwerwiegend verletzen oder in ihrer Wirkung auf die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen; dazu sind auch sexistische, rassistische oder Gewalt verherrlichende Darstellungen zu zählen. Diese grundlegenden Anforderungen gelten für das ganze Stadtgebiet. In bestimmten Gebieten wie in der Altstadt, in geschützten Ortsbildern oder in Kernzonen, bei geschützten Einzelobjekten sowie auch bei Graffitis mit Reklamecharakter gelten in gestalterischer Hinsicht entsprechend höhere Anforderungen.
3. Fazit in rechtlicher Hinsicht ist somit, dass sich die Frage der Zulässigkeit bzw. der Legalität von Sprayereien bzw. Graffiti nicht mehr stellt und durch die Gemeinde nicht nochmals zu beantworten ist. Sie ist sowohl für die privatrechtliche wie auch für die öffent-



lich-rechtliche Seite mit der bestehenden, geltenden Gesetzgebung ausreichend geregelt. Ebenso sind die Anforderungen definiert, die für bewilligungsfähige Graffiti gelten, soweit dies mit allgemeinen Rechtsnormen sinnvoll möglich ist. Eine zeitliche Beschränkung für erlaubte Graffiti, wie die Motionäre vorschlagen, ist ebenfalls jetzt schon möglich, sei es durch eine entsprechende Befristung der Bewilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin oder sei es durch eine Auflage in der Baubewilligung. Dafür braucht es kein Reglement. Dass schliesslich illegal bzw. ohne Bewilligung erstellte Sprayereien widerrechtlich sind und als Straftat verfolgt werden können, ist ebenfalls im geltenden Recht, und zwar im öffentlichen Baurecht und im Bundesstrafrecht, geregelt. Auch hier hat die Gemeinde keinen eigenen Spielraum für eine Rechtsetzung.

4. Es bleibt der Vorschlag der Motionäre, auf öffentlichem Grund Flächen für Graffiti zur Verfügung zu stellen. Dies kann eine zweckmässige Massnahme sein, um die Problematik der illegalen Sprayereien wenigstens teilweise zu entschärfen. Für Graffitikünstler und Graffitikünstlerinnen, die sich an Regeln halten wollen und nicht den „Kick“ des Illegalen suchen, kann so ein legales, offizielles und akzeptiertes Betätigungsfeld und auch die Möglichkeit geschaffen werden, zu ihren Werken öffentlich zu stehen. Zudem können qualitativ gute Graffiti beispielhaft gefördert und gewisse „gefährdete Objekte“ vor weiteren, dann aber nicht passenden Sprayereien geschützt werden. Wie bekannt sein dürfte, ist die Stadt in diesem Sinne bereits in verschiedenen Fällen tätig geworden. Das Jugendsekretariat hat in Zusammenarbeit mit der Direktion Bau und Planung und jeweils auch mit baupolizeilicher Bewilligung verschiedene „städtische Wände“ für solche Zwecke zur Verfügung gestellt. Diese Massnahme zur Problemschärfung soll weitergeführt werden. Selbstverständlich besteht die gleiche Möglichkeit auch für private Grundeigentümerinnen oder -eigentümer, wenn sie ihre Gebäude, Mauern etc. zur Verfügung stellen wollen. Es gelten hier die gleichen Grundsätze wie für die Stadt mit ihrem Grundeigentum, auch bezüglich der Baubewilligungspflicht. Ob dieser Weg der Zulassung des „legalen Sprayens“ erfolgreich ist, ist aber im Wesentlichen abhängig vom Willen der betroffenen Jugendlichen zum Mitmachen, von der Bereitschaft der jeweiligen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und der Verfügbarkeit geeigneter Objekte. Nicht ersichtlich ist aber, warum es dafür ein Reglement des Parlamentes brauchen soll. In rechtlicher Sicht sind illegale Sprayereien nicht ein Problem der fehlenden Rechtsgrundlagen, sondern der Rechtsanwendung und -durchsetzung. Vor allem aber sind sie auch eine gesellschaftliche und politische Zeiterscheinung, die in ihren unerfreulichen Aspekten mit zweckmässigen Massnahmen und zielgerichteten Angeboten anzugehen ist.



5. Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament aus diesen Überlegungen, die Motion **nicht erheblich** zu erklären.

Information über die Stellungnahme des Stadtrats gemäss Art. 67 Geschäftsreglement des Stadtparlamentes:

Die rechtliche Behandlung der Graffiti und Sprayereien ist bereits im geltenden Recht ausreichend geregelt. Möglichkeiten für legale Graffiti auf städtischem Eigentum wurden schon bisher angeboten. Eine Reglementierung ist dafür nicht notwendig. Der Stadtrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Auf Antrag der Direktion Bau und Planung beschliesst der Stadtrat:

1. Den vorstehenden Ausführungen wird zugestimmt.
2. Die Direktorin Bau und Planung wird beauftragt in diesem Sinne im Stadtparlament Stellung zu nehmen.

Beilage:
Motion vom 14.02.06

Protokollauszug:
Direktion Schule und Sport (1)
Direktion Soziales und Sicherheit (1)
Direktion Bau und Planung (3)
Stadtkanzlei (1)

